

# **Beurlaubung für längeren Zeitraum**

## **Beitrag von „Nitram“ vom 22. Dezember 2015 21:28**

Dann darf der [Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder \(TV-L\)](#) gelten.

Dort heißt es in §28: "Beschäftigte können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts Sonderurlaub erhalten."

Das geht wohl auch für eine längere Zeit (z.B. mal hier [Schreiben zum Thema Sonderurlaub der Uni Jena - von 2008 \(!\)](#) nachsehen - der bei der Zuständigen Personalstelle anfragen.

Je nach "Ursachen" könnten auch die [Informationen zur Pflegezeit und Familienpflegezeit des Thüringischen Finanzministeriums](#) von Interesse sein.

Gruß

Nitram